

Satzung des Vereins

„Förderverein Roßdorfschule Nürtingen e.V.“

Stand: 28.06.2010

Überarbeitet: 01.09.2016

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Roßdorfschule Nürtingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
3. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürtingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Aus sprachtechnischen Gründen wird auf die weibliche Form der aufgeführten Personen verzichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule im Roßdorf.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Ausflügen, Schulfahrten, Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr- und Lernmittel) und sonstiger Ausrüstung der Schule, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
4. Die erforderlichen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, auch von Nichtmitgliedern.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gem. §3 Nr. 26 a EStG. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder sind:

1. aktive Mitglieder, die durch persönlichen Einsatz dem Zweck des Vereins dienen
2. passive Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
2. Mit dem Aufnahmeantrag ist schriftlich die Erklärung zur Mitarbeit oder Unterstützung im Sinne des Vereinszwecks einzureichen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. Durch Streichung in der Mitgliederliste
4. Der Austritt aus dem Verein kann in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
5. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a. grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
6. Gegen den Ausschluss kann von dem betroffenen Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden; diese entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten, den Verein in seinem Zweck zu fördern und die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 8 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Im Übrigen wird die Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen.
3. Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher an alle Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f. Ernennung eines Kassenprüfers
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Versammlung anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
7. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. Schriftführer/in
 - e. sowie bis zu drei Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vereinsbeschlüsse gebunden sind.
3. (Die Wahl des Vorstandes gilt für 2 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Wiederwahl erfolgt oder ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl zu bestätigen.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
6. In der Besetzung der Ämter des Vorstandes ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Ämter des Schriftführers und des Kassenwartes in Personalunion mit bekleiden.
7. Geschäftsführende Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Führung der Vereinsgeschäfte
3. Berufung von Ausschüssen bei Bedarf

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Von jeder Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

§ 13 Kassenwart

1. Der Kassenwart erledigt die Geldgeschäfte des Vereins.
2. Er ist unmittelbar an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Er hat mindestens einmal im Jahr die Abrechnung dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Schriftführer

1. Der Schriftführer führt die Protokolle in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Die Protokolle müssen durch Unterschrift vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 15 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
2. Der Kassenprüfer erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht über den Zustand der Geldgeschäfte des Vereins und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
3. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand angehören noch von ihm angestellt sein.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Für eine Satzungsänderung ist ein Beschluss mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsbestandteile abzuändern oder zu ergänzen, die vom Registergericht und/oder vom Finanzamt verlangt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins oder der Körperschaft

1. Die Auflösung des Vereins oder der Körperschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Grundschule im Roßdorf gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wird von der Mitgliederversammlung am 15.03.2017 beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.